

Zeitschriftenschau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **6 (1911)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Renovation einer Graubündner Kirche.

Aus **Valendas** wird dem „Bund“ geschrieben: Die reformierte Kirchgemeinde Valendas hat die Renovation ihrer im Jahre 1481 erbauten Kirche beschlossen, und zwar soll dieselbe im Sinne der Heimatschutzfreunde nach Plan und Kostenvoranschlägen der Architekten Risch und Schäfer in Chur ausgeführt werden. Der neben der Kirche stehende Turm, der noch älter als die Kirche sein soll und bis auf Glockenhöhe eine Mauerdicke von 2 Meter aufweist, hat in seinem Erdgeschoss ein kleines, gewölbtes Lokal, das in Zukunft als Archivlokal zu dienen hat. Im Hintergrund der Kirche befinden sich drei Fenster, mit bemalten Glasscheiben, die uns die Bilder von drei Heiligen repräsentieren und aus dem Jahre 1513 stammen. Trotz aller Wertschätzung der Heimatschutz-idee hat die Kirchgemeinde beschlossen, diese Bilder zu veräussern, und zwar so, dass sie wenn möglich nicht ins Ausland wandern. Dieselben repräsentieren einen bedeutenden antiquarischen Wert und sind bei längerem Verbleiben an ihrem alten Platz der Gefahr gänzlicher Demolierung ausgesetzt; daher erscheint der diesbezügliche Beschluss der Kirchgemeinde als gerechtfertigt. Die Gemeinde besitzt auch eine der ältesten Glocken des Landes. Diese trägt die Jahrzahl 1447.

Feuerpolizei und Heimatschutz.

Der Unoth, dieser prächtige alte Festungsbau, der mit seinem massiven Turm das Wahrzeichen **Schaffhausens** bildet, ist letzthin der Gefahr, durch einen in seiner unmittelbaren Nachbarschaft geplanten Neubau verunstaltet zu werden, nur mit knapper Not

entgangen. Der Eigentümer einer angrenzenden Liegenschaft hegte nämlich die Absicht, auf ihr einen Bau erstellen zu lassen, der zu seinem ehrwürdigen Nachbarn gepasst hätte wie die Faust aufs Auge. Die Schaffhauser Gesetze bieten keine Handhabe dazu, die Ausführung eines Bauprojektes bloss mit Rücksicht auf die Erhaltung des Städtebildes zu verhindern und die Anhänger des Heimatschutzes hätten deshalb ohnmächtig den Dingen ihren Lauf lassen müssen, wenn nicht die Schaffhauser Behörden aus andern Erwägungen den Bau untersagt hätten. Das zu erstellende Haus wäre nämlich seines erhöhten Standpunktes wegen nicht auf einem fahrbaren Wege, sondern nur auf zwei engen, steilen und äusserst winkeligen Treppen zugänglich gewesen, so dass der Bau aus feuerpolizeilichen Gründen verboten wurde. Der Eigentümer des Grundstückes erblickte in diesem Vorgehen des Schaffhauser Regierungsrates bloss das Bestreben, den Zwecken des Heimatschutzes Vorschub zu leisten, und focht deshalb dessen Verbot mittelst eines staatsrechtlichen Rekurses an.

Die zweite Abteilung des Bundesgerichts gelangte jedoch zu dem Schlusse, dass die Gründe, woraufhin die Verweigerung der Baubewilligung sich stützt, durchaus stichhaltig seien. Bei Brandfällen wäre jede wirksame Hülfeleistung ausgeschlossen ohne einen fahrbaren Zugang, so dass ein solcher wenigstens für städtische Verhältnisse unentbehrlich ist; in vielen Baugesetzen wird deshalb ohne weiteres die Erteilung der Baubewilligung vom Vorhandensein einer Zufahrt abhängig gemacht. Stellt nun auch das Schaffhauser Baugesetz — auf welches sich der Regierungsrat beruft — eine derartige Vorschrift nur für Gebäudekomplexe, nicht aber für einzelne Häuser auf, so muss doch aus Analogie angenommen werden, diese unerlässliche Forderung gelte als allgemeiner Grundsatz für alle Bauten und somit auch für einzelstehende Gebäude.

Da sonach der Entscheid des Schaffhauser Regierungsrates im Rahmen des Gesetzes bleibt, so wurde der Rekurs als unbegründet abgewiesen. (Luzerner Tagesanzeiger.)

**Ideales Frühstücks-Getränk
für Gesunde und Kranke**

Ovomaltine

Wohlschmeckende Kraftnahrung

**Kein Kochen
Denkbar einfachste Zubereitung
auf jedem Frühstückstische**

In allen Apotheken und Droguerien. Preis Fr. 1.75 und 3.25

**Dr. Wander's
Malzextrakte**

**Werden seit mehr als 45 Jahren
von den Aerzten verordnet**

In allen Apotheken

Fabrik diätetischer Präparate Dr. A. WANDER A.-G., Bern

W. Eichenberger, Bern Spital-
gasse 22

**Erstes Spezialhaus für
Blumen, Pflanzen und Sämereien**

Gärtnerische Bedarfsartikel
Vogelfutter · Fischfutter

W. Schærers Witwe

Kram-
gasse 19

Bern

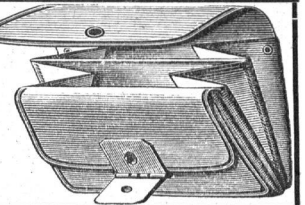
Kram-
gasse 19

Fabrikation von Reiseartikeln

**Echte Rohrplatten-
Koffer u. Imitation**

Maroquinerie

Maroquinerie



Reklame-Drucksachen

wie Preislisten, illustrierte Kataloge, Broschüren
liefern als **Spezialitäten** in feiner Ausführung

Buch- und Kunstdruckerei Benteli A.-G., Bümpliz



Moderne Halbmonatsschrift für schweizer. Kultur

PREIS: jährlich Fr. 12.—

PROBE-NUMMERN GRATIS

Redaktion und Sekretariat: Zürich, Sihlhofstr. 27